

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter **Angabe** der **maßgeblichen** **steuerrechtlichen** Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der  
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur  
abzugeben sind !!**

**TEIL I - Einkommensteuer**  
**(56,0 Punkte)**

**Aufgabenstellung**

Nehmen Sie einkommensteuerlich zu dem nachstehenden Sachverhalt für den Veranlagungszeitraum 2014 Stellung. Die Einkünfte der Ehefrau C sind auch für den Veranlagungszeitraum 2013 zu ermitteln und in ihrer Auswirkung für das Jahr 2014 zu beurteilen.

Halten Sie bitte die folgende Gliederung ein und machen Sie Aussagen zu

1. Veranlagungsform und Tarif
2. Berücksichtigung von Kindern
3. Ermittlung der Einkünfte
4. Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte
5. Ermittlung der Sonderausgaben
6. Ermittlung des Einkommens

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann anzugeben, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die nicht bereits aus dem Gesetz zu entnehmen sind, sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregeln.

Soweit bei einzelnen Einkünften besondere Tarifvorschriften gelten, sind diese zu erläutern.

Auf verfahrensrechtliche Fragen ist nicht einzugehen.

## Hinweise

Es ist das für das Besteuerungsjahr 2014 günstigste Ergebnis (= niedrigste steuerliche Belastung) anzustreben. Alle hierfür erforderlichen Anträge gelten als gestellt. Alle notwendigen Unterlagen liegen vor.

Herr A unterliegt mit seinen Umsätzen den allgemeinen Bestimmungen des UStG. Die Auswirkung der USt auf die Höhe der Einkünfte ist nur darzustellen, wenn diese betragsmäßig genannt ist.

## Sachverhalt

### 1. Persönliche Verhältnisse

Herr A (45 Jahre alt) und Frau B (48 Jahre alt) hatten Anfang 2013 ihre gemeinsame Lebensführung mit dem Ziel der Ehescheidung aufgegeben, indem Frau B aus dem ihnen gemeinsam zu je  $\frac{1}{2}$  gehörendes Einfamilienhaus in Kassel, Tulpenweg 20, ausgezogen war. Die Ehe wird im Februar 2014 geschieden. Am 1.5.2014 heiratet Herr A Frau C (40 Jahre alt), die zusammen mit ihrer 11-jährigen Tochter Eva bereits im Januar 2014 in das Haus Tulpenweg 20 eingezogen war.

Eva entstammt einer früheren nichtehelichen Beziehung. Evas Vater leistete bis Oktober 2013 den gesetzlichen Unterhalt. Da er seit Herbst 2013 aber arbeitslos ist, zahlt er nur noch sporadisch und weniger als die Hälfte des gesetzlichen Unterhaltes.

Seit April 2014 erhält Frau C für Eva Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Herr A zahlt seit Januar 2014 an Evas Oma monatlich 200,00 EUR in bar für die mit-tägliche Betreuung von Eva.

An seine dauernd getrennt lebende und seit Februar 2014 geschiedene Ehegattin Frau B zahlte Herr A in 2014 i.H.v. monatlich 3.000,00 EUR Unterhalt und darüber hinaus monatlich weitere 400,00 EUR für eine Versicherung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG. Frau B stimmt dem Antrag des Herrn B auf steuerlichen Abzug der Zahlungen zu.

## **2. Wirtschaftliche Verhältnisse**

### **Frau C**

Frau C war bis Ende 2012 als Reisekauffrau nichtselbständig tätig und erzielte daraus unstreitig Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 10.000,00 EUR.

Einer Erwerbstätigkeit geht sie seitdem nicht mehr nach.

Sie hatte eine 10 %ige Beteiligung an der Sun-Energy-GmbH, Dresden von ihrem verstorbenen Vater Anfang 2011 geerbt. Dieser hatte die Beteiligung in 2007 zum damaligen Nennwert von 85.000,00 EUR erworben. Ausschüttungen sind seit 2011 jedoch nicht mehr erfolgt. Stattdessen bat die Sun-Energy-GmbH ihre Gesellschafter um Darlehen jeweils in Höhe von 10 % des Nennwertes zur Vermeidung ihrer Überschuldung. Frau C zeichnete ein solches Darlehen mit Urkunde vom 10.3.2011 und zahlte den entsprechenden Betrag auf das Konto der GmbH. Den notwendigen Geldbetrag hatte sie zuvor von Herrn A im Wege der Schenkung erhalten.

In 2013 stellt die GmbH wegen Zahlungsunfähigkeit ihren Geschäftsbetrieb ein und stellt Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, welcher im Dez. 2013 mangels Masse abgewiesen wird.

Frau C hat in den Jahren 2012 und 2013 bisher keine Einkommensteuererklärungen eingereicht.

## Herr A

### Anteile Immo GmbH, Bankguthaben und Darlehen

Herr A hatte sich im Gründungsjahr 2000 mit 3 x 5.000 EUR (Anteile 1-3) am Stammkapital von 100.000,00 EUR der Immo GmbH Mannheim beteiligt. Zusätzlich zum Nennbetrag war ein Agio von 10 % zu zahlen. Als im Jahr 2009 ein Mitgesellschafter ausscheiden wollte, erwarb er dessen Anteile von ebenfalls 3 x 5.000,00 EUR (Anteile 4-6) zu einem Gesamtkaufpreis von 25.000,00 EUR hinzu.

Mit Kaufvertrag und Abtretung am 10.12.2014 veräußert er die Anteile 1-3 an einen Immobilienkaufmann aus Hagen zum Preis von 100.000,00 EUR. Der Kaufpreis wurde wie vertraglich vereinbart im Dezember 2014 auf ein Privatkonto des Herrn A gezahlt.

Die Anteile 1-3 hatte Herr A seit Erwerb in 2000 in der Bilanz seines Einzelunternehmens der Höhe nach zutreffend als gewillkürtes Betriebsvermögen ausgewiesen. Die Anteile 4-6 werden zulässigerweise im Privatvermögen gehalten.

Die Immo GmbH hatte mit Beschluss vom 10.3.2014 eine Ausschüttung an ihre Gesellschafter vorgenommen. Insgesamt wurden 60.000,00 EUR ausgeschüttet, auf Herrn A entfielen 18.000,00 EUR, die unter Vornahme des gesetzlichen Steuerabzuges wie folgt

	EUR
Bruttoertrag	18.000,00
KapESt	4.400,98
SoliZ	242,05
KiSt	396,09
Gutschrift	12.960,88

am 25.3.2014 dem Privatkonto des Herrn A gutgeschrieben worden sind. Herr A ist in Besitz einer entsprechenden Steuerbescheinigung.

Für 2014 erhielt er von seiner Bank für andere private Zinserträge eine weitere Bescheinigung mit folgendem Inhalt ausgestellt:

	EUR
Bruttoertrag	1.000,00
KapESt	48,66
SoliZ	2,68
KiSt	4,38
Gutschrift	944,28
In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag	801,00

Im Zuge größerer Investitionen hatte Herr A seiner damaligen Ehegattin, Frau B, an Stelle eines möglichen Bankdarlehens ein Darlehen gewährt. Das Darlehen wird in 2014 banküblich mit 4 % verzinst und ist auch banküblich besichert. Für 2014 wurden Herrn A 8.000,00 EUR Zinsen auf seinem Privatkonto gutgeschrieben.

Frau B hatte mit dem Darlehen eine vermietete Gewerbeimmobilie erworben und macht daher die Zinsen bei der Ermittlung ihrer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung geltend.

### **Einzelunternehmen**

Das Einzelunternehmen beschäftigt sich mit Entwicklung und Bebauung von Gewerbeobjekten (keine Bauträgertätigkeit). Für das Wirtschaftsjahr 2014 ist ein Gewinn von 407.800,00 EUR ermittelt worden. Die Veräußerung der Anteile 1 – 3 an der Immo GmbH und die Ausschüttung sind dabei noch nicht erfasst.

	EUR
Betriebsvermögen 31.12.2014	210.700,00
Betriebsvermögen 31.12.2013	198.100,00
Entnahmen 2014	410.200,00
Einlagen 2014	15.000,00
Gewinn 2014	407.800,00

Da die Geschäfte weiterhin gut laufen, bestellt er im Dezember 2014 mit Lieferung im August 2015 einen Audi A 5 für sich selbst und für den neu eingestellten Mitarbeiter einen Audi A 4. Nach zutreffender Einschätzung wird der Audi A 5 zu ca. 30 v.H. von Herrn A privat genutzt werden. Auch der Arbeitnehmer wird den Audi A 4 zu ca. 30 % privat verwenden. Aufwendungen für Wege Wohnung-Tätigkeitsstätte fallen bei Herrn A nicht, bei seinem Mitarbeiter voraussichtlich in einem Umfang von 8 % an. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt für den A 5 80.000,00 EUR und für den A 4 70.000,00 EUR, jeweils zuzüglich USt.

### **Beteiligung an Malus GmbH und Co KG**

Herr A ist Kommanditist der Fa. Malus GmbH und Co KG, Hamburg. Die Kommanditisten sind laut Gesellschaftsvertrag nicht zur Geschäftsführung befugt. Die KG betreibt die Vermietung und Verwaltung verschiedener Immobilien im ganzen Bundesgebiet. Im Gründungsjahr 2000 beteiligte er sich mit 20.000,00 EUR, die auch voll eingezahlt wurden. In den Jahren bis 2013 ergaben sich regelmäßig negative Gewinnanteile für Herrn A, so dass zum 31.12.2013 sein steuerliches Kapitalkonto (negativ) -25.000,00 EUR betrug.

Auf einer außerordentlich einberufenen Gesellschafterversammlung verkündete der nicht als Gesellschafter beteiligte aber von der alleinigen Komplementär GmbH eingesetzte Geschäftsführer, dass für 2014 weitere Verluste der KG zu erwarten sind und forderte die Gesellschafter zu einer Nachschusszahlung zur Erhöhung ihrer Hafteinlage auf. Herr A zahlte am 1.12.2014 auf sein Kapitalkonto bei der KG weitere 30.000,00 EUR ein. Der für Herrn A nach dem Jahresabschluss der KG ermittelte Verlustanteil 2014 beträgt 13.000,00 EUR.

Zur Finanzierung des Nachschusses nahm er bei seiner Hausbank ein Darlehen in Anspruch. Diese berechnete ihm für 2014 eine Bearbeitungsgebühr von 250,00 EUR und Zinsen in Höhe von 100,00 EUR. Die KG hat ihre Steuererklärungen 2014 bisher noch nicht abgegeben.

### **Mehrfamilienhaus und Photovoltaik (PV)**

Herr A hatte im Juni 2010 ein bis dahin vom Rechtsvorgänger vermietetes, im Zeitpunkt des Erwerbs nicht betriebsbereites und deshalb leerstehendes Mehrfamilienhaus zu einem Kaufpreis von 350.000 EUR erworben. Unstrittig entfielen davon 150.000 EUR auf das in 1910 errichtete und stark sanierungsbedürftige Gebäude. Zusätzlich waren zu zahlen:

	EUR
Notarkosten für Grundstückskaufvertrag	3.000,00
Kosten der Umschreibung im Grundbuch	500,00
Grunderwerbsteuer	12.250,00

Das Grundstück liegt in einem von der Stadt Nürnberg ausgewiesenen Sanierungsgebiet. In enger Abstimmung mit der Bauverwaltung führte Herr A Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten durch. Die Arbeiten wurden Anfang November 2014 beendet, so dass die Wohnungen bereits ab November 2014 vermietet werden konnten.

Die Kosten der Modernisierung und Instandsetzung betreffen ausschließlich die Herstellung der Betriebsbereitschaft und gliedern sich wie folgt:

	EUR
Hausfluren und Treppen	120.000
Dacheindeckung	200.000
Fenster	150.000
Sanitäre Anlagen	80.000
Außenfassade	70.000
Elektrische Anlagen	40.000
Heizung	<u>60.000</u>
Gesamt	720.000

Die zuständige Gemeindebehörde bescheinigt die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen i.S.d. § 177 BauGB für die Maßnahmen Fenster, Sanitäre Anlagen, Elektrische Anlagen und Heizung in der vorgenannten Höhe. Zugleich bescheinigt die Behörde, dass hierfür ein Zuschuss von 50.000,00 EUR gewährt worden ist.

Die in 2014 zugeflossenen Einnahmen aus der Vermietung betragen 12.000 EUR. Für Grundstücksverwaltung und Grundstücksabgaben sind in 2014 8.000 EUR angefallen und auch gezahlt.

Im Zuge der Dachsanierung wurde auch eine PV-Anlage installiert. Der von der Anlage erzeugte Strom wird seit Dezember 2014 im Mietwohngrundstück verbraucht und im Übrigen in das Netz eingespeist.



Die in 2014 bezahlten Ausgaben für die Errichtung der Anlage betragen 130.000,00 EUR zuzüglich 24.700,00 USt. Die Anlage wurde zum 30.11.2014 in Betrieb genommen. Der Netzbetreiber zahlt ab Dezember 2014 auf der Grundlage einer geschätzten jährlichen Einspeisungsmenge und einer Vergütung von 12,50 Ct / kWh einen monatlichen Abschlag für die Einspeisung in Höhe von 500,00 EUR einschließlich 19 % offen ausgewiesener USt. Die Auswertung der Zähler ergibt, dass für Dezember 2014 2000 kWh im eigenen Mietwohngrundstück verbraucht wurden. Bei Beachtung des im Ökostromgesetz festgelegten Marktpreises beträgt der Teilwert für den Verbrauchszeitraum 3 Ct /kWh.

Die Anlage hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren. Herr A möchte für diese Investition keine Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen. Die USt aus der Herstellung der Anlage wurde i. H. v. 24.700,00 EUR am 20.12.2014 erstattet.

Herr A beabsichtigt nicht, für die PV-Anlage eine Bilanz zu erstellen.

### **3. Ergänzende Angaben**

Die steuerlich abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen betragen unstreitig 18.000,00 EUR.

Herr A leistete Vorauszahlungen zur Einkommensteuer in 2014 in Höhe von 120.000,00 EUR und zur Kirchensteuer in Höhe von 10.800,00 EUR.

**TEIL II - Gewerbesteuer / Einkommensteuer  
(20,0 Punkte)**

**Aufgabenstellung**

Ermitteln Sie die Höhe der für 2014 anfallenden Gewerbesteuer. Begründen Sie Ihre Entscheidung unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

**Hinweis**

Rechnerische Zwischen- und Endergebnisse sind nur in vollen EUR-Beträgen anzugeben.

**Sachverhalt**

Die Damen Salz und Pfeffer betreiben in der Rechtsform einer OHG einen Großhandel mit Gewürzen. Bis Ende 2013 unterhielt die OHG auch einen Teeladen in Lübeck, in dem sie verschiedene Teesorten, zubereitet oder in Päckchen abgefüllt, an Endkunden verkaufte.

Für das Jahr 2014 ist der einkommensteuerliche Gewinn der OHG zutreffend auf 538.160,00 EUR ermittelt worden. Er setzt sich zusammen aus:

	EUR
Gewinn OHG	407.850,00
Summe der Gewinne aller Sonderbilanzen	<u>130.310,00</u>
Gesamt	538.160,00

Der Sitz der Geschäftsleitung befindet sich in Kassel. Hier sind auch beide Gesellschafterinnen aktiv tätig. Die OHG unterhält zusätzlich seit Mitte 2014 ein Auslieferungslager in Paderborn.

Die nachfolgenden Sachverhalte sind bei der Ermittlung des Gewinnes zutreffend steuerlich gewürdigt worden:

1. Durch den Verkauf des Teeladens zum 1.1.2014 ist ein Gewinn von 47.555,00 EUR entstanden.
2. Die OHG ist seit einigen Jahren mit 20 % des Stammkapitals an der Marketing GmbH beteiligt. In 2014 erfolgte eine Ausschüttung an die OHG in Höhe von 13.000,00 EUR. Die Marketing GmbH stellte hierzu eine Steuerbescheinigung aus, aus der sich u.a. ergibt, dass 3.000,00 EUR dem Steuerabzug unterworfen wurden und 10.000,00 EUR aus dem steuerlichen Einlagekonto stammten.

Die Anteile an der Marketing GmbH sind mit einem Bankdarlehen finanziert. In 2014 sind hierfür 2.000,00 EUR Zinsen angefallen.

3. In 2013 hatte die OHG in Paderborn ein Gewerbegrundstück erworben und, beginnend im Oktober 2013, mit einer Lagerhalle bebaut. Die Halle wurde im November 2014 in Betrieb genommen. Die Investition wurde mit Hilfe eines Bankdarlehens finanziert. Die für 2014 während der Bauzeit angefallenen Zinsen betragen 18.000,00 EUR und sind den Herstellungskosten zugeschlagen worden. Die in dem Zeitraum November und Dezember 2014 angefallenen Schuldzinsen beliefen sich auf 3.000,00 EUR.
4. Ein weiteres, der Gesellschafterin Pfeffer gehörendes Grundstück in Kassel ist zu 1/3 seiner Gesamtnutzfläche an die OHG zur Nutzung als Büroräume vermietet. Die übrigen Grundstücksteile dienen eigenen Wohnzwecken der Familie Pfeffer. Für die Überlassung der Büroräume erhielt Pfeffer in 2014 eine Miete von 36.000,00 EUR.

Die von Pfeffer selbst zu tragenden Grundstücksaufwendungen betragen für das gesamte Grundstück in 2014:

	EUR
Kosten der laufenden Grundstücksunterhaltung	15.330,00
Schuldzinsen für Finanzierung des Kaufpreises	21.600,00
Absetzung für Abnutzung	9.000,00

5. Weitere Beträge aus der Gewinnermittlung der OHG:

	EUR
Schuldzinsen für einen Kontokorrentkredit	34.280,00
Schuldzinsen für ein Hypothekendarlehen	48.777,00

**Ergänzende Angaben:**

Hebesatz Stadt Kassel 440 %, Stadt Paderborn 411 %

Der Grundstückseinheitswert für das Grundstück Paderborn ist zum 1.1.2014 auf 65.400,00 EUR festgestellt und der OHG zugerechnet worden.

Der Grundstückseinheitswert für das Grundstück Kassel ist auf 121.300,00 EUR festgestellt und Frau Pfeffer zugerechnet worden.

In 2014 betragen die Arbeitslöhne für die Betriebsstätte in Kassel 350.450,00 EUR. Darin enthalten ist eine Abfindung an einen langjährigen Mitarbeiter i. H. v. 80.300,00 EUR.

Seit November 2014 sind in der Betriebsstätte Paderborn 3 Mitarbeiter beschäftigt. Für diese sind für 2014 Arbeitslöhne i. H. v. 17.380,00 EUR angefallen.

**TEIL III - Körperschaftsteuer**  
**(24,0 Punkte)**

**Aufgabenstellung**

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen, die tarifliche Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag der Z-GmbH für 2014!

Berechnen Sie die Steuerrückstellungen bzw. –aktivierungen!

**Hinweise**

- Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und die Fundstellen in KStR/KStH und EStR/EStH!
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und alle Anträge gestellt worden sind.
- Ausführungen zur Steuerpflicht und zu gesonderten Feststellungen sind nicht erforderlich.
- Auf die Regelung des § 37b EStG ist nicht einzugehen.

## Sachverhalt

Die Zweiradtechnik-GmbH mit Sitz in Leipzig (Z-GmbH) betreibt seit 1990 den Handel mit neuen und gebrauchten Motorrädern und Quads (vierrädrige offene Fahrzeuge) sowie eine angeschlossene Motorradwerkstatt. Gesellschafter sind die Brüder Enrico Ritzel (ER) und Toni Ritzel (TR) zu je 50 %. Die Brüder sind jeweils einzelvertretungsberichtigte Geschäftsführer (GF) der Z-GmbH.

Die Z-GmbH betreibt das neue Motorradhaus seit dem 1.3.2014 in eigens hierfür gemieteten Geschäftsräumen. Diese Räume befinden sich auf dem gemeinsamen privaten Grundstück der Brüder.

Die Z-GmbH versteuert ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. Umsätze, die zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs führen, wurden nicht getätigt. Das Wirtschaftsjahr der GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

Die Buchhalterin übergibt Ihnen die vollständige Finanzbuchhaltung des Jahres 2014. Hieraus entnehmen Sie die nachfolgenden Sachverhalte:

1. Der vorläufige Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2014 wurde zum 31.12.2014 mit 10.000 EUR ausgewiesen.
2. Nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10.6.2014 wurde für das Jahr 2013 eine Gewinnausschüttung von 20.000 EUR beschlossen und auch direkt ausbezahlt. Die Dividende wurde ergebniswirksam im außerordentlichen Aufwand gebucht.
3. Der Mietaufwand enthält eine größere Mietzahlung in Höhe von 32.000 EUR am 15.10.2014. Sie erfahren von den GF, dass der Mietvertrag bis zur endgültigen Prüfung und Berichtigung beim Anwalt lag und erst am 1.10.2014 unterzeichnet werden konnte. Die von März 2014 an vorgesehene monatliche Miete i.H.v. 4.000 EUR konnte erst nach Unterzeichnung des Mietvertrages ausbezahlt werden.
4. Nachdem die Buchführung für das Geschäftsjahr 2014 im Januar 2015 abgeschlossen wurde, beschlossen die GF aufgrund des vorläufigen Ergebnisses eine Tantieme i.H.v. jeweils 2.500 EUR. Die Buchhalterin hatte diese Tantiemen noch nicht zurückgestellt.

5. Toni Ritzel hat der Z-GmbH seine private Rennmaschine unentgeltlich für Werbezwecke zur Nutzung überlassen. Das gute Stück zierte seit dem 1.3.2014 die Wand der Ausstellungshalle. Das custom-bike hatte noch einen Wert von 12.000 EUR. Buchungen hierzu erfolgten bisher nicht.
6. Die Z-GmbH hat Ende Dezember 2014 aus dem Lager ein neues Quad mit Schneeschieber an die Schule der Tochter des Gesellschafters Enrico Ritzel gespendet. Vom Schulamt erhielt die Z-GmbH im März 2015 eine Zuwendungsbescheinigung über den EK-Preis brutto i.H.v. 5.950 EUR. Buchungen nahm die Buchhalterin bisher nicht vor. Zum 31.12.2014 befand sich das Quad noch versehentlich im Warenbestand.
7. Kurz vor Weihnachten lud die Z-GmbH ihre Premium-Kunden ins Motorradhaus ein und veranstaltete eine Weihnachtsfeier, an der auch die Mitarbeiter teilnahmen. Jedem Teilnehmer schenkte die Z-GmbH aus dem Lager ein paar hochwertige Lederhandschuhe im Wert von 79 EUR (Brutto-VK). Der Einkaufspreis betrug 40 EUR netto. Neben den 10 Mitarbeitern der Z-GmbH waren auch 25 Kunden der Einladung gefolgt. Die Geschäftsführer gönnten sich statt der Handschuhe für ihre herausragende Arbeitsleistung als Weihnachtsgeschenk jeweils eine hochwertige Motorradkombi im Wert von 999 EUR (VK brutto). Der Einkaufspreis betrug jeweils 600 EUR netto.
8. Die Z-GmbH ist zu 30 % an der Reifendienst-GmbH (R-GmbH) beteiligt. Die R-GmbH hatte am 31.8.2014 für das Wirtschaftsjahr 2012 eine Gewinnausschüttung i.H.v. 20.000 EUR beschlossen.

Eine Steuerbescheinigung wurde wie folgt hierfür ausgestellt:

Kapitalertrag	6.000 EUR
Einbehaltene Kapitalertragsteuer	1.500 EUR
Einbehaltener SolZ	83 EUR

Die der Z-GmbH zustehende Gewinnausschüttung i.H.v. 4.417 EUR ging am 25.9.2014 auf ihrem Bankkonto ein und wurde auf dem Konto Erträge aus Beteiligungen gebucht.

9. Auf dem Konto Steuern wurden in 2014 folgende Beträge erfolgswirksam gebucht:

KSt-Vorauszahlungen 2014	15.000 EUR
SolZ-Vorauszahlungen 2014	825 EUR
Gewerbsteuer-Vorauszahlungen 2014	16.000 EUR